

Ultimate-Geschäftsordnung

für die Abteilung Ultimate des Frisbeesport-Landesverbands Berlin

Präambel

Im Folgenden wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nur die männliche Form verwendet es sind jedoch stets Personen jeglichen Geschlechts gleichermaßen gemeint.

A. Allgemeines

§ 1 Name und Mitgliedschaft

1. Die Abteilung Ultimate ist ein Organ des Frisbeesport-Landesverbands Berlin e.V., im Folgenden Landesverband genannt.
2. Die Abteilung Ultimate unterliegt der Satzung des Landesverbands, im Folgenden Satzung genannt.
3. Die Ultimate-Geschäftsordnung darf den Vorgaben der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Satzung (§ 12 der Satzung).
4. Als Mitglieder der Abteilung Ultimate gelten alle Mitgliedsvereine des Landesverbands, die in einem nicht unerheblichem Umfang dem Frisbeesport Ultimate nachgehen.

§ 2 Zweck und Grundsätze

Es gilt § 2 der Satzung und dieser wird für die Abteilung Ultimate um folgende Zwecke und Grundsätze erweitert:

1. Zweck der Abteilung Ultimate im Landesverband ist die Unterstützung und Förderung im und durch den Sport unter besonderer Berücksichtigung des Frisbeesports Ultimate.
2. Die Abteilung Ultimate dient der Interessenvertretung ihrer Mitglieder und will deren Mitgestaltung, Mitverantwortung und Mitbestimmung fördern. Sie setzt sich für die Bedürfnisse und Anliegen der Ultimatespieler ein.
3. Die Abteilung Ultimate will den im Ultimate Regelwerk verankerten „Spirit of the Game“ gerecht werden und einen fairen und respektvollen Umgang miteinander inner- und außerhalb der Abteilung pflegen.

B. Organisation

§ 3 Anwendung- und Geltungsbereich

1. Die Abteilung Ultimate erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen diese Ultimate-Geschäftsordnung.
2. Die Geschäftsordnung ist auf alle Abteilungsinternenversammlungen und Geschäfte anzuwenden.

§4 Öffentlichkeit

1. Die Abteilungsversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
2. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich.
3. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzel-Personen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

4. Delegierte der Mitglieder der Abteilung Ultimate haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
5. Berichterstatter haben nur zum jeweiligen Tagesordnungspunkt, zu dem sie berichten sollen, Rederecht.
6. Gäste haben bei Versammlungen Rede- aber kein Antrags- oder Stimmrecht.

§ 4 Führung und Verwaltung

1. Es gilt §12 Absatz 2 der Satzung: „Die Abteilungen des Landesverbands führen und verwalten sich selbständig und entscheiden über die ihr durch den Haushalt des Landesverbands zufließenden Mittel.“
2. Es gilt §12 Absatz 2 der Satzung: „Organe der Abteilungen sind jeweils der Abteilungsverbandstag und der Abteilungsvorstand. Der Vorsitzende des jeweiligen Abteilungsvorstands (Abteilungsvorsitzender) ist gemäß § 10 Absatz 1 Mitglied des Verbandsvorstands.“

§ 5 Organe

Die durch § 12 Abs. 3 der Satzung vorgegebenen Organe der Abteilung Ultimate im Frisbee-Sport-Landesverband Berlin sind:

- a) der Abteilungsverbandstag
- b) der Abteilungsvorstand

§ 6 Ultimate Abteilungsverbandstag

1. Der Abteilungsverbandstag ist das oberste Gremium der Abteilung Ultimate. Er setzt sich zusammen aus dem Abteilungsvorstand, den Kassenprüfern und den satzungsgemäßen Mitgliedern der Abteilung Ultimate.
2. Der Abteilungsverbandstag wird jährlich abgehalten.
3. Der Abteilungsverbandstag wird vom Abteilungsvorstand innerhalb einer Frist von drei Wochen per Email oder Brief an alle Mitglieder der Abteilung Ultimate unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
4. Jeder Mitgliedsverein übt sein Stimmrecht entsprechend dem Delegiertenschlüssel aus. Die Delegiertenanzahl eines Mitglieds richtet sich nach der Summe der vom Mitgliedsverein zu Jahresbeginn gemeldeten Sportler. Jedes Mitglied stellt einen Delegierten. Pro angefangene 50 gemeldete Sportler im Mitgliedsverein erhalten die Mitglieder jeweils einen weiteren Delegierten. Die Mindestdelegiertenanzahl beträgt somit zwei. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme.
5. Anträge müssen 48 Stunden vor dem Abteilungsverbandstag eingereicht werden. Anträge, die nach der Frist eingehen, werden auf dem Abteilungsverbandstag als Initiativanträge behandelt.
6. Initiativanträge zur Änderung der Ultimate Geschäftsordnung sind nicht zulässig.
7. Zulässige Initiativanträge sind durch eine Abstimmung auf dem Abteilungsverbandstag durch Zwei-Drittel-Mehrheit zu beschließen.
8. Delegierte der Mitglieder der Abteilung Ultimate haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
9. Berichterstatter haben nur zum jeweiligen Tagesordnungspunkt, zu dem sie berichten sollen, Rederecht.
10. Gäste haben bei Versammlungen Rede- aber kein Antrags- oder Stimmrecht.
11. Die Tagesordnung setzt der Abteilungsvorstand durch Beschluss auf dem Abteilungsverbandstag fest.
12. Die Aufgaben des Abteilungsverbandstages sind folgende:

- a) Beratung von grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der Ultimate Spieler in Berlin
 - b) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der Abteilung Ultimate im Frisbee-Sport-Landesverband Berlin
 - c) Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über die Jahresabrechnung und den Haushaltsplan
 - e) Beschlussfassung über Anträge an den Abteilungsverbandstag
 - f) Er beschließt über die Änderung der Abteilungsordnung sowie über alle Punkte der Tagesordnung, bei denen ein Beschluss erforderlich ist
 - g) Bericht der Kassenprüfer
 - h) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - i) Wahl der Kassenprüfer
 - j) Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Deutschen Frisbeesport-Verbands.
 - k) Beschlussfassung über Änderungen und Erweiterungen der Ultimate Abteilungsordnung.
13. Der Abteilungsverbandstag wählt zwei Kassenprüfer, welche für ein Jahr berufen werden. Aufgabe besteht darin das Kassenwesen sowie die Vermögensverwaltung der finanziellen Mittel der Abteilung Ultimate zu überwachen, Berichte zur Kassenprüfung dem Abteilungsverbandstag sowie dem Landesverband vorzulegen.
 14. Jeder ordnungsgemäß einberufene Abteilungsverbandstag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 15. Die Kosten der Abteilungsverbandstages tragen die Mitglieder selbst. Die Abteilung Ultimate trägt lediglich, auf Antrag, die Kosten für Material, ihre Funktionsträger und geladenen Gäste.
 16. Weitere Regelungen sind den Regelungen für den Verbandstag aus § 8 der Satzung zu entnehmen. Die dort erwähnten Rechte und Pflichten werden in der Abteilung Ultimate nach § 10 dieser Geschäftsordnung verteilt.
 17. Gewählt ist, wer eine einfache Mehrheit der Stimmen erhält.

§ 7 Der Abteilungsvorstand

1. Der Abteilungsvorstand besteht aus dem Abteilungsvorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Abteilungsfinanzwart sowie bis zu 4 weitere Personen in den Vorstand gewählt werden, welche funktionsgebundene Posten belegen. Diese können sein Jugenschutzbeauftragter, Gleichstellungsbeauftragter oder Medienbeauftragter.
2. Der Vorsitzende ist gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung Mitglied des Vorstandes. Dort hat er die Aufgabe die Interessen der Abteilung Ultimate und deren Mitglieder zu vertreten.
3. Der Abteilungsfinanzwart ist für die Verwaltung des Gesamtvermögens und die Dokumentation der Geschäfte verantwortlich. Die Überwachung des Kassenwesens und der Vermögensverwaltung der Abteilung Ultimate obliegt den Kassenprüfern. Der Vorstand der Abteilung Ultimate ist verpflichtet, den Kassenprüfern der Abteilung Ultimate, den Kassenprüfern des Landesverbands und dem Finanzverantwortlichen des Landesverbands jederzeit Einblick in sämtliche geschäftliche Unterlagen der Abteilung Ultimate zu gewähren und die geforderten Auskünfte zu erteilen. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem

Abteilungsverbandstag und dem Landesverbandsvorstand bekannt zu geben und in Schriftform dem Protokoll beizulegen.

4. Der Abteilungsvorstand führt die Geschäfte der Abteilung Ultimate und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind.
5. Der Abteilungsvorstand kann einem Mitglied der Abteilung Ultimate oder anderen Einzelpersonen besondere Aufgaben per Beschluss übertragen.
6. Der Abteilungsvorstand ist berechtigt abteilungsspezifische Gebühren festzulegen, welche dann durch Präsidiumsbeschluss des Frisbeesport-Landesverbands Berlin in Kraft gesetzt werden müssen.
7. Der Abteilungsvorstand hält zur Erledigung seiner Aufgaben Sitzungen ab, die vom Abteilungsvorsitzenden einberufen und geleitet werden. Ist dieser verhindert, so wird ein Leiter von den anwesenden Vorstandsmitgliedern gewählt. Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche passieren. Die Durchführung der Sitzungen wird durch die Geschäftsordnung des Landesverbands geregelt.
8. Der Abteilungsvorstand ist berechtigt die Abteilung Ultimate im Landes- und Bundesverband zu vertreten oder Vertreter zu ernennen, es sei denn der Abteilungsverbandstag hat für diesen Zweck bereits Delegierte bestimmt.
9. Scheidet ein Mitglied des Abteilungsvorstands vorzeitig aus, ist das Präsidium berechtigt, kommissarisch eine Ersatzperson einzustellen, deren Amtszeit mit dem nächsten Abteilungsverbandstag endet. Jedoch nur im Einvernehmen mit dem Abteilungsvorstand.
10. Das Präsidium des Frisbeesport-Landesverbands Berlin ist berechtigt, inhaltliche Anpassungen in der Abteilungsordnung unter folgenden Voraussetzungen auch ohne Abteilungsverbandstagesbeschluss vorzunehmen:
 - a) wenn sich aufgrund äußerer Gegebenheiten insbesondere Beschlüsse übergeordneter Sportverbände, Gesetzeslagen oder Steuerregeln ergeben haben.
 - b) wenn ein sofortiges Handeln im Sinne der Vereine des Landesverbands ist.
 - c) wenn die geänderte Fassung im Geist der bisher bestehenden Regeln steht.
 - d) wenn sich widersprechende Regelungen in den verschiedenen Ordnungen dadurch ausgeräumt werden.
 - e) wenn ein Abteilungsverbandstag in absehbarer Zeit nicht stattfindet.
11. Abteilungsvorstandsmitglieder haben auf Vorstandssitzungen Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Auf dem Abteilungsverbandstag haben sie Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht haben sie nur als Mitglieder eines Mitglieds der Abteilung Ultimate.

§ 8 weitere Versammlungen

Bei Versammlungen gelten die Paragraphen §2 bis 11 der Geschäftsordnung des Landesverbands soweit sie mit den Bestimmungen dieser Ordnung übereinstimmen.

§ 9 Abteilungen

Es sind keine Unterabteilungen der Abteilung Ultimate vorgesehen. Vorstandsmitglieder können Arbeitsgruppen bilden.

§ 10 Bezug auf Satzung oder andere Ordnungen

Bei Bezug auf die Satzung oder andere Ordnungen, die unter §18 Abs. 1 der Satzung aufgeführt sind, und ein Vorgehen der Abteilung Ultimate vorgeben, werden folgenden Rollen der Abteilung Ultimate die in den einzelnen Paragraphen vorgeschriebenen Rechte und Pflichten innerhalb der Abteilung Ultimate erteilt:

- a) Präsident – Abteilungsvorsitzender

b) Präsidium – Abteilungsvorstand

c) Vorstand – Abteilungsvorstand

d) Delegierte – Delegierte (nach § 1 der Abteilungs Geschäftsordnung)

e) Mitglieder – Mitglieder (nach § 1 der Abteilungs Geschäftsordnung)

§ 11 Inkrafttreten

Die Abteilung Ultimate wurde auf dem Landesverbandstag am 25.01.2016 in Berlin durch die Wahl eines Abteilungsvorsitzenden gegründet.

Diese Abteilungsgeschäftsordnung wurde auf dem Abteilungsverbandstag am 20.05.2019 in Berlin verabschiedet und tritt sofort in Kraft.